

---

## Unterbrechung des Verfahrens

Hängt die Entscheidung über eine Eintragung oder Änderung ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das Gegenstand eines anderen Gerichtsverfahrens ist oder das in einem anhängigen Verwaltungsverfahren festzustellen ist, kann das Gericht anordnen, dass sein Verfahren so lange unterbrochen wird, bis in Ansehung dieses Rechtsverhältnisses eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt (§ 19 Abs 1 FBG). Das Gericht hat von einer Unterbrechung abzusehen oder sie aufzuheben und auf Grund der Aktenlage zu entscheiden, wenn das rechtliche oder wirtschaftliche Interesse an einer raschen Entscheidung erheblich überwiegt (§ 19 Abs 2 FBG). § 19 FBG ist daher zweifellos *lex specialis*, weshalb die §§ 25 ff AußStrG hier nicht zur Anwendung kommen.

Dazu ein praktisches Beispiel:

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 28.7.2003 der GE Jenbacher Aktiengesellschaft wurde die Abspaltung zur Neugründung der Alorium Vermögensverwaltungs AG durch Übertragung eines Barvermögens von € 234.040 gemäß Spaltungsplan vom 25.6.2003 mit den Stimmen des Hauptaktionärs (GE nach Abschluss des öffentlichen Übernahmeangebotes an die Aktionäre der Jenbacher) beschlossen. In die Alorium wurden die verbliebenen paar Kleinaktionäre, die sich gegen die Übernahme bis zuletzt wehrten, „abgespalten“. Angemeldet wurde die Eintragung dieser Spaltung beim zuständigen Firmenbuchgericht Innsbruck; wobei die Eintragung insoweit Dringlichkeit hatte, als zur Wahrung eines einheitlichen Umgründungstichtages zum 31.12.2002 gemäß beschlossenen Umgründungsplan bis zum 30.9.2003 auch noch eine nachfolgende Verschmelzung und abschließende Umwandlung zwecks Erreichung der Zielkonzernstruktur angemeldet werden mussten. Das rechtliche und vor allem wirtschaftliche Interesse von GE an einer raschen Eintragung war demnach evident.

Einige Kleinaktionäre haben gegen den Spaltungsbeschluss der Hauptversammlung fristgerecht eine Anfechtungsklage beim Prozessgericht eingebracht, wobei darin im wesentlichen die Angemessenheit des angebotenen Übernahmepreises in Frage gestellt und damit zusammenhängend ein Fehlverhalten des Spaltungsprüfers und des Vorstandes von Jenbacher behauptet wurde.

---

Auf Basis dieser Ausgangslage war nunmehr zu prüfen, ob aufgrund der Erhebung dieser Anfechtungsklagen das Eintragungsverfahren gemäß § 19 FBG zu unterbrechen ist, zumal ein Erfolg dieser Klagen die Unwirksamkeit der Spaltung bewirken würde, die neue Gesellschaft daher gar nicht entstehen könnte und die Spaltung somit nicht in das Firmenbuch eingetragen hätte werden dürfen. Dies hatte unter Abwägung der Erfolgchancen der Anfechtungsklage einerseits und dem möglichen Schaden für die Eintragungswerberin andererseits zu geschehen; letzteres hatte im konkreten Fall das eindeutige Überwiegen, zumal die Erfolgchancen der Klage auf Unwirksamkeit der Spaltung als äußerst gering einzustufen waren (was sich – bezüglich der handelsrechtlichen Wirksamkeit der Spaltung – letztlich auch als richtig herausgestellt hat).